

*Der Beauftragte der bayerischen Landeskirche
für die Beziehungen zu Landtag und Staatsregierung*

KR D. Breit

Beitrag¹ zum Bericht aus dem synodalen Unterausschuss für Ethik in Medizin und Biotechnik
durch Synodale Stadtdekanin B. Kittelberger / 28. November 2018 – Synodaltagung Garmisch

Thema Organspende

Die Kirchen in Deutschland und ganz besonders unsere bayerische Landeskirche haben sich in den letzten drei Jahrzehnten mehrfach mit dem Thema „Organspende“ befasst². Erst vor wenigen Jahren haben die kirchenleitenden Organe die Handreichung mit dem Titel „Leben und Sterben im Herrn“ veröffentlicht, die auch im politischen Diskurs auf große Resonanz stieß. Sie ist nach wie vor hochaktuell. Aber die öffentliche Debatte zeigt neue Dynamik. Das belegt auch die heutige Debatte im Bundestag.

Zur Auffrischung, worum es geht: Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Organ- bzw. Gewebetransplantation sind weltweit und in Europa unterschiedlich geregelt. Mehr als die Hälfte der europäischen Staaten hat die sog. Widerspruchsregelung. Danach gilt jeder als potentieller Organspender, wenn er nicht dagegen votiert hat und sofern die medizinischen Voraussetzungen, insbesondere der diagnostizierte Hirntod, vorliegen (wobei in manchen Ländern zusätzlich die Angehörigen ihr Einverständnis geben müssen). In den meisten anderen Ländern Europas definiert die sog. Zustimmungsregelung, dass für eine Organspende nur Menschen in Frage kommen, die sich dazu bereit erklärt haben oder deren Angehörige einverstanden sind.

In Deutschland gilt seit 2012 die sog. Entscheidungsregelung, die eine ergänzte Zustimmungsregelung ist. „Ergänzt“ deshalb, weil – angeordnet durch den Gesetzgeber – alle Bürgerinnen und Bürger durch Behörden und Krankenkassen wiederholt über die Organ- und Gewebespende informiert und zu einer freiwilligen Erklärung über die persönliche Einstellung dazu aufgefordert werden müssen.

Trotz der per Gesetz veranlassten Aufklärungskampagne ist die Zahl der Organspenden in unserem Land gesunken. 2017 wurde der seit 20 Jahren niedrigste Wert mit weniger als 800 Organspendern erreicht. Eine generelle Ablehnungshaltung ist daraus jedoch nicht abzuleiten. 84 % der Bundesbürger zwischen 14 und 75 Jahren bekunden, Organspende positiv zu finden. Die Zahl der Menschen, die einen Organspendeausweis besitzen, ist erheblich gestiegen: 2012 waren es nur 22 %, jetzt sind es 36 %.³ Festzustellen ist in Deutschland ein hohes Maß an Zustimmung der Menschen zur Organspende. Paradoxerweise sind wir gleichzeitig im europäischen Vergleich das Land mit den wenigsten Organspendern (proportional zur Bevölkerungsgröße).

¹ schriftliche Fassung des Beitrags, der gekürzt mündlich vorgetragen wird.

² bereits 1988 haben der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und die röm.-kath. Deutsche Bischofskonferenz zu Fragen der Organ- und Gewebetransplantation eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingesetzt und sowohl in der Gemeinsamen Denkschrift „Gott ist ein Freund des Lebens“, 1989, und ausführlicher 1990 in einer Gemeinsamen Erklärung zu Organtransplantationen Stellung genommen

³ Zahlen laut einer Studie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

Bundesgesundheitsminister Spahn und die Bundeskanzlerin haben erklärt, auch für Deutschland die sog. Widerspruchsregelung in Erwägung zu ziehen. Das bayerische Kabinett hat Staatsministerin Melanie Huml beauftragt, einen „gesellschaftlichen Diskurs über die Widerspruchsregelung zu initiieren“. Bis Sommer 2019 möchte Bundesminister Spahn die Widerspruchsregelung ins Gesetz schreiben.

Es gibt gute Gründe, warum sich die beiden großen Kirchen in Deutschland gegen die Widerspruchsregelung ausgesprochen haben – und zwar durchaus mit Respekt vor der individuellen Gewissensentscheidung in dieser Frage, in der es gewichtige Argumente für unterschiedliche Positionierungen gibt.

Die wichtigsten drei Aspekte, warum Skepsis gegenüber einer Einführung der Widerspruchsregelung geboten ist, möchte ich wie folgt aufzeigen:

1. Zunächst verfassungsrechtliche Bedenken, die der frühere Bundesjustizminister Edzard Schmid-Jortzig so formuliert hat: „Das Bundesverfassungsgericht schützt mit dem Selbstbestimmungsrecht des Bürgers auch einen letzten persönlichen Bereich, in dem er sich nicht offenbaren muss.“⁴ Allein aus dem Schweigen eines Menschen zur Frage der Organspende darf nicht per se geschlossen werden, dass er damit einverstanden ist. Genauso wie verfassungsrechtlich eine Pflicht zur Patientenverfügung oder zur Betreuungsvollmacht unzulässig wäre, kann der Staat auch nicht jeden – aus welchen Gründen auch immer sich nicht entscheidenden – Bürger zur Organspende verpflichten.⁵
2. Die vielschichtigen Motive dafür, dass Menschen vor einer eigenen Organspende zurückzusehen, müssen – gerade aus seelsorglicher Perspektive – sehr ernst genommen werden. Etliche Skandale im Bereich der Organtransplantation haben die Angst vor Missbrauch geschürt. Hinzu kommen tief verwurzelte Ängste davor, dass der letzte Weg des Sterbens und Abschiednehmens negativ beeinflusst werden könnte. Lassen die Ärzte mich in Frieden sterben oder werde ich daran gehindert, damit meine Organe funktionsfähig bleiben? Gilt dann noch, was ich in meiner Patientenverfügung festgehalten habe? Viele Menschen verspüren ein mulmiges Gefühl bei dem Gedanken, dass ihr Gehirn tot ist, während andere Organe lebendig gehalten werden.
3. Das Ziel einer deutlichen Zunahme der Organspenden, über das ein breiter Konsens besteht, ist nach Einschätzung von Fachleuten ohne staatlichen Zwang und Entmündigung der Bürger erreichbar. Der frühere Vorstand der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO), Prof. Günter Kirste, hat schon vor Jahren darauf aufmerksam gemacht: Vorrangig sind Strukturverbesserungen nötig, insbesondere im Blick auf das Meldeverhalten seitens der Kliniken und den Ausbau der Hirntoddiagnostik.⁶

⁴ Prof. Jortzig in einer Anhörung des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages am 29. Juni 2011

⁵ Vgl. Peter Dabrock, der sich unlängst öffentlich gegen eine „generelle Organabgabepflichtigkeit“ verwahrt hat, so in einem Beitrag im Tagesspiegel vom 09.09.2018

⁶ So Prof. Kirste bei der o. g. Anhörung 2011.

Zwar besteht seit August 2012⁷ eine rechtliche Verpflichtung aller Entnahmekrankenhäuser, sämtliche (!) Patienten an die Koordinierungsstelle zu melden, die für eine Organentnahme in Frage kommen und bei denen der Hirntod festgestellt wurde oder werden soll. Und in jedem Entnahmekrankenhaus muss es laut Gesetz einen Transplantationsbeauftragten geben, der dafür sorgt, dass diese Meldepflicht auch konsequent realisiert wird. Aber die bittere Wahrheit ist, dass die Realität ganz anders aussieht.

Zwischen 2009 und 2017 haben von den als Entnahmekliniken definierten 1260 deutschen Krankenhäusern immerhin 165 kein einziges Organ an die DSO gemeldet.⁸ „Transplantationsbeauftragungen“ sind häufig Zusatzjobs für überlastete Intensivmediziner, die sich von ihren Klinikleitungen kaum unterstützt sehen. Nicht zuletzt aus ökonomischen Gründen, also weil die Vergütungspauschalen unzureichend sind, besteht in vielen Kliniken nur wenig Interesse, die eigene Intensivstation mit potentiellen Organspendern zu belegen, die sehr anspruchsvolle Hirntoddiagnostik (mit zwei dafür qualifizierten Ärzten) durchzuführen und sich dem aufwändigen Organentnahmeverfahren auszusetzen. An all diesen Missständen würde eine Einführung der Widerspruchsregelung nichts verbessern.

Ich unterstreiche den letzten Punkt nochmals, weil er sich für mich in zahlreichen Diskussionen in den letzten zehn Jahren – auch mit Repräsentanten der DSO und von Eurotransplant – herauskristallisiert hat: Die Hauptursache für die niedrigen Organspende-Zahlen in Deutschland liegt darin, dass rechtliche Vorgaben in der Praxis vielfach ignoriert werden, weil dafür nötige Strukturen und Finanzierungsmodalitäten schlicht fehlen.

Bundesminister Spahn und andere Befürworter der Widerspruchsregelung beziehen sich gerne auf Spanien, ein Land, in dem die Widerspruchsregelung gilt und das fünfmal so viele Organspenden in Relation zur Bevölkerungszahl wie Deutschland verzeichnet.⁹ Aber auch Minister Spahn hat eingeräumt: Die besseren Werte in Spanien hängen vor allem mit den dort installierten praktischen Rahmenbedingungen zusammen, wie sie bedauerlicherweise in Deutschland fast völlig fehlen. In Spanien sorgt ein hoch effizientes zentralisiertes System – die Nationale Organisation für Organtransplantation (ONT) – dafür, dass auf der Ebene der Kliniken selbst, regional und national rund um die Uhr Fachleute sowohl für die Datenerfassung, Koordination und Finanzierung als auch in erster Linie für die Motivierung und Unterstützung von Ärzten, Pflegepersonal und Angehörigen zur Verfügung stehen. Davon sind wir in Deutschland noch weit entfernt. Immerhin hat Minister Spahn jüngst einen Gesetzentwurf zur Verbesserung der Strukturen bei der Organspender-Ermittlung und der Organtransplantation vorgelegt, der m.E. nur begrüßt werden kann. Die Wirksamkeit aber auch dieses Gesetzes bleibt abzuwarten. Solange geltendes Recht nicht umgesetzt wird, ist die weitergehende Diskussion über eine Widerspruchsregelung zumindest fragwürdig.

Der Nationale Ethikrat wird am 12. Dezember eine Orientierungsveranstaltung für die Abgeordneten des Bundestags anbieten. Zu hoffen ist, dass die derzeit beobachtbaren Tendenzen zu einer baldigen Einführung der Widerspruchsregelung gebremst werden und die Argumente der Kirchen Gehör finden.

⁷ Vgl. §9a des Transplantationsgesetzes

⁸ So nach einem Bericht in der Süddeutschen Zeitung, Ausgabe 11.08.2017

⁹ In Deutschland in 2017 weniger als 10 Organspender pro 1 Million Einwohner. In Spanien fast 47 Organspender pro 1 Million Einwohner.